

Stellungnahme der Wirtschaftsvereinigung Metalle zum

Ergebnispapier des BMWi (Weißbuch) „Ein Strommarkt für die Energiewende“

Die Wirtschaftsvereinigung Metalle (WVM) begrüßt die Grundsatzentscheidung des Weißbuchs „Ein Strommarkt für die Energiewende“ anstelle der Einführung eines Kapazitätsmarkts, den bestehenden Strommarkt zu einem **Strommarkt 2.0** weiterzuentwickeln. Unser gemeinsames Ziel ist die Gewährleistung einer sicheren, kostengünstigen und umweltverträglichen Versorgung mit Strom. Aufbauend auf der Stellungnahme der WVM zur Konsultation des Grünbuches vom 27.02.2015 erfolgt hiermit eine Stellungnahme zu ausgewählten Maßnahmen des Weißbuchs.

I) Baustein 1 „Stärkere Marktmechanismen“

Die WVM unterstützt das Bekenntnis des BMWi zum liberalisierten, europäischen Strommarkt, auf dem die **Preisbildung wettbewerblich** erfolgt (**Maßnahme 1 und 2**).

Auch die Forderung in **Maßnahme 3 „Bilanzkreise stärken“** ist aus Sicht der WVM positiv zu bewerten. Allerdings muss dabei sichergestellt werden, dass die Kosten für Abweichungen innerhalb von Bilanzkreisen verursachergerecht verteilt werden. So dürfen Bilanzkreisabweichungen, die etwa durch Prognoseabweichungen bei der Einspeisung von Erneuerbaren Energien entstehen, nicht zu einer allgemeinen Erhöhung der Netzentgelte (bedingt durch höhere Ausgleichsenergiepreise) führen. Grundsätzlich sollten deshalb im Strommarkt der Zukunft sämtliche Energielieferanten, auch die erneuerbaren Energien, stärker zur Verantwortung gezogen werden.

II) Baustein 2. „Flexible und effiziente Stromversorgung“

Die Maßnahmen, die unter dem Baustein 2 zusammengefasst sind, sehen in der **Rolle der Flexibilität** einen **zentralen Baustein** bei der Weiterentwicklung des Strommarkts. Die Unternehmen der NE-Metallindustrie begreifen die **Vermarktung von Flexibilität als Chance** und wollen daran teilhaben. Hierzu sind gleichermaßen **Hemmnisse im regulatorischen Rahmen des Strommarktes abzubauen** und die **technischen, ökonomischen und umweltrechtlichen Grenzen** für die Flexibilisierung der industriellen Stromnachfrage anzuerkennen.

Chancen und Grenzen der Flexibilisierung

- Lastmanagement industrieller Verbraucher liefert einen **Beitrag zur Versorgungssicherheit**.
- Grundlage für mehr Flexibilität in der Industrie ist **Freiwilligkeit** und angemessene Vergütung; „Produktion nach Wetterlage“ und „Zwangsabschaltungen“ kommen nicht in Frage.
- **Erlöse** müssen über den Kosten der Flexibilität liegen, um höhere Durchschnittskosten zu decken und erforderliche Investitionen zu finanzieren.
- **Hemmnisse** gegen Flexibilität sind **abzubauen**, z.B. keine Anrechnung von Leistungsspitzen auf das Netzentgelt.
- Die **Potenziale** werden in den Gutachten zum Strommarktdesign im Auftrag der Bundesregierung **überschätzt**; insb. werden technische, ökonomische und umweltrechtliche Grenzen übersehen.
- Flexibilität der Industrie ist **kein Lückenbüßer** für mangelhafte Steuerbarkeit erneuerbarer Energien und für die ausreichende Vorhaltung gesicherter Leistung.
- **Keine Verknüpfung von Entlastungen** bei EEG-Umlage, Steuern und Abgaben an die Flexibilität der Stromnachfrage (z.B. dynamische EEG-Umlage).

Dem folgend kommt die WVM zu folgenden Einzelbewertungen:

Maßnahme 6: Regelleistungsmärkte für neue Anbieter öffnen

Seit der Liberalisierung des Strommarktes wurden die Märkte für Regelenergie für industrielle Anbieter ab- und zuschaltbarer Lasten geöffnet. Beginnend mit der Minutenreserve haben sich Unternehmen der NE-Metallindustrie inzwischen als Anbieter für Sekundär- und sogar Primärregelreserve etabliert. Dieser Weg der Marktöffnung sollte konsequent weiterverfolgt werden. Die WVM unterstützt die Vorhaben,

- die Produktlaufzeit bei der Sekundärregelleistung zu verkürzen,
- Anbietern von Sekundärregelleistung zu ermöglichen, ihren Leistungszuschlag weiterzukaufen und
- die Produktlänge der Minutenreserve zu verkürzen.

Kritisch sehen wir hingegen die Vorhaben,

- einen **Regelarbeitsmarkt** einzuführen und
- die Regelarbeitspreise der Minutenreserve und der Sekundärregelleistung mit **Einheitspreisverfahren** zu bestimmen.

Die Einrichtung eines **Regelarbeitsmarktes** würde die Bereitstellung von Regelleistung und Regelarbeit bewusst voneinander trennen. Damit würde der Markt in zwei Klassen von Anbietern geteilt. Solchen, die Leistungsabgabe und Leistungsaufnahme sicher vorhalten, und solchen, die unplanbar Regelarbeit anbieten. Solche Gebote entwerfen in Phasen hoher Preise für Regelarbeit zum Teil die Kapazitäten sicher verfügbarer Regelleistung. Dies dürfte die Investitionen industrieller Anbieter von Regelleistung dämpfen und langfristig kontraproduktiv wirken.

Von einem Übergang vom Gebots- zum **Einheitspreisverfahren** wird eine Senkung der durchschnittlichen Gebotspreise erwartet. Es ist jedoch strittig, welches Gebotsverfahren widerstandsfähiger ge-

gen strategisches Verhalten der Bieter ist. Im Einheitspreisverfahren könnten kleine Anbieter im Zweifel sogar von hoch angesetzten Geboten großer Bieter profitieren, was die Gesamtkosten für Regelernergie erhöhen würde. Industrielle Anbieter sind durch relativ hohe Opportunitätskosten gekennzeichnet, weil jeder Lastverzicht die Produktion reduziert. Folglich rangieren industrielle Bieter am oberen Ende der Gebotskurve für den Arbeitspreis und dürften somit auf die unterschiedlichen Marktergebnisse der Gebotsverfahren keinen Einfluss haben. Sollte sich jedoch durch das Einheitspreisverfahren eine Tendenz ergeben, Gebote unter den Grenzkosten abzugeben, um auf jeden Fall dabei zu sein, würde dies industrielle Anbieter aus dem Markt drängen. Da die Umstellung wenig Nutzen bringt, rät die WVM dazu, das Gebotsverfahren beizubehalten.

Maßnahme 7: Zielmodell für staatlich veranlasste Preisbestandteile und Netzentgelte entwickeln

In Maßnahme 7 wird gefordert staatlich verordnete Preisbestandteile und Netzentgelte schrittweise an die Erfordernisse der Energiewende anzupassen. Die WVM unterstützt das Bemühen, durch ein solches Zielmodell die Kosteneffizienz des Gesamtsystems zu gewährleisten und für **wettbewerbsfähige Stromkosten** zu sorgen. Aus Sicht der NE-Metallindustrie muss auch in Zukunft der Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Industrie maßgeblich bei der Ausgestaltung des Zielmodells berücksichtigt werden. Entsprechend dem Angebot des BMWi, das Zielmodell gemeinsam mit betroffenen Akteuren zu entwickeln, bietet sich die WVM an, an der Ausgestaltung des Zielmodells konstruktiv mitzuwirken.

Maßnahme 8: Besondere Netzentgelte für mehr Lastflexibilität öffnen

Die WVM unterstützt ausdrücklich den Ansatz, die Hemmnisse für das Angebot flexibler Lasten abzubauen. Besonders wichtig ist, die Wirkungen im Strom**netz** von den Wirkungen im Strom**markt** zu unterscheiden. Vollkommen richtig geht der Maßnahmenvorschlag davon aus, dass die kostensenkende Wirkung konstanten und atypischen Abnahmeverhaltens unabhängig davon besteht, ob im Strommarkt aktuell ein Überangebot oder eine Unterdeckung existiert. Die Regelungen nach § 19 Abs. 2 StromNEV spiegeln allein die Tatsache wider, dass beide besonderen Abnahmeprofile sowohl systemdienlich sind als auch je transportierte Kilowattstunde Strom weniger Aufwand zum Bau und Unterhalt des Stromnetzes erfordern.

Davon unabhängig besteht sowohl im Strommarkt als auch im Stromnetz ein wachsender Bedarf, die schwankende Einspeisung erneuerbarer Energien durch ein gezieltes, flexibles Abnahmeverhalten aufzufangen, um einen stabilen und kostengünstigen Netzbetrieb sicherzustellen. Die Verantwortung für den jederzeitigen Ausgleich von Angebot und Nachfrage kann aber nicht allein durch mehr Flexibilität der Stromabnahme erreicht werden. Hier muss auch das Stromangebot Verantwortung tragen. Die NE-Metallindustrie ist bereit, ihren Beitrag zu mehr Flexibilität der Nachfrage zu leisten und dafür eine angemessene Vergütung zu erzielen. Insofern begrüßen wir, dass flexibles Verhalten nicht mehr zu einer Gefährdung bis hin zum Verlust des besonderen Netzentgeltes führen soll:

- Großverbrauchern wird die Teilnahme an den Regelleistungsmärkten ermöglicht, in dem flexibles Verbrauchsverhalten durch Bereitstellung von Regelleistung sich nicht mehr negativ auf die Voraussetzungen zur Qualifikation und / oder die Höhe des besonderen Netzentgeltes führt.
- Verbrauchsreduktionen von Großverbrauchern in Hochpreiszeiten oberhalb einer angemessenen Schwelle beeinträchtigen nicht die Qualifikation für die Besonderen Netzentgelte

- Verbrauchserhöhung von Großverbrauchern in Zeiten negativer Preise werden zugelassen und beeinträchtigen nicht die Qualifikation für die besonderen Netzentgelte.
- Durch die Überführung von Kohlekraftwerken in die **Kapazitätsreserve** ist damit zu rechnen, dass es bei der **Berechnung des physikalischen Pfades** für derzeit genehmigte besondere Netzentgelte zu Veränderungen kommen kann. Betroffene Unternehmen sollten dadurch nicht schlechter gestellt werden.

Maßnahme 9: Netzentgeltsystematik weiterentwickeln

Die WVM unterstützt den Vorschlag, zukünftig auf die Anrechnung vermiedener Netzentgelte zu verzichten. Diese Maßnahme ist überfällig, da schon seit einigen Jahren die Netzbetreiber darauf hinweisen, dass durch den Anschluss neuer Erzeugungsanlagen die Kosten des Netzbetriebs eher steigen als fallen. Daher sollte geprüft werden, ob die Anrechnung vermiedener Netzentgelte kurzfristig ab 2016 entfällt.

Darüber hinaus regt die WVM an, bei der Weiterentwicklung der Netzentgelte auch die Entstehung und Verteilung von Netzreserve- und Redispatchkosten auf den Prüfstand zu stellen.

Maßnahme 10: Regeln für die Aggregation flexibler Stromverbraucher klären

Um die Potenziale flexibler Lasten besser heben zu können, ist es unbestritten nötig, die Markt- und Rechtsverhältnisse für Aggregatoren zu vereinfachen. Daher unterstützt die WVM den Vorschlag, die Öffnungspflicht der Bilanzkreisverantwortlichen auf die Sekundärregelenergie auszudehnen. Dabei ist zu prüfen, inwieweit industriell geführte Bilanzkreise davon betroffen sein werden.

Maßnahme 14: Netzausbaubedarf durch „Spitzenkappung“ von Erneuerbaren-Energie-Anlagen reduzieren

Eine Verringerung des Netzausbaubedarfs durch die Abregelung von Windkraft- und Solaranlagen, sog. Spitzenkappung, kann auch aus Sicht der WVM sinnvoll sein. Mit Hinblick auf die **Entschädigungsregelungen** sieht die WVM jedoch die Fortsetzung einer vollständigen Kompensation für Anlagenbetreiber kritisch. Nach unserem Verständnis ist die Erzeugung und Vergütung von Strom, für den es keine Abnehmer gibt, nicht mehr zeitgemäß. Wir schlagen daher vor, den geplanten Anteil ohne Kompensation bei Abregelung unmittelbar von 3 % auf 10 % zu erhöhen und die Kompensation mittelfristig auslaufen zu lassen. Unser grundlegendes Anliegen sollte es sein, dass auch Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien künftig **stärkere Systemverantwortung** tragen.

Berlin, 24. August 2015
Wirtschaftsvereinigung Metalle e. V.
Wallstraße 58/59
10179 Berlin
Tel: 030-726207-182
baeumchen@wvmetalle.de